

<b>Zeitschrift:</b>	Der schweizerische Republikaner
<b>Herausgeber:</b>	Escher; Usteri
<b>Band:</b>	3 (1799)
<b>Artikel:</b>	Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe
<b>Autor:</b>	Glayre / Mousson
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-542647">https://doi.org/10.5169/seals-542647</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Gerichte sich anmassen, weil sie glauben hierzu bevollmächtigt zu seyn durch das Gesetz vom 9 May, welches für jedes Urtheil das Visa des Unterstatthalters fordert, er begeht daher eine Commission, die jenes Gesetz wieder aufs neue durchsehe. Carrard bemerkt, daß hierüber wirklich eine Commission vorhanden ist, und fordert also Verweisung an dieselbe, um ein baldiges Gutachten vorzulegen. Huber stimmt diesem Antrag bey, welcher angenommen wird.

### Das Vollziehungs direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik,

An die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Ihr habet vom Direktorium einen Etat der verschiedenen Truppenkorps begehrt, die in der Republik bereits in Thätigkeit stehen. Der einliegende vom Kriegsministerium eingelangte Entwurf kann hierüber eueren Verlangen entsprechen.

Jenem Etat fügt das Vollziehungs-Direktorium ein Projekt bey, welches es euerer schleunigen Berathschlagung empfiehlt: die besoldeten Truppen aus dem Kanton Leman, welche von der Verwaltungskammer zur Zeit ihrer unbeschränkten Vollmacht aufgestellt und auf zwey Jahre lang in Sold genommen worden, können unmöglich in diesem abgesonderten Zustand gelassen werden. Anderseits noch erfodern die Zeitsstände daß die aktive Macht der Republik nicht vermindert, und daß alle ihre Bestandtheile in ein Einziges zusammengefaßt werden. Das Vollziehungs-Direktorium communiziert euch den Rapport den es sich von seinem Kriegsminister über die Mittel hat vorlegen lassen, das besoldete Truppencorps aus dem Kanton Leman der ersten helvetischen Legion einzutreiben, die dadurch auf die Zahl von 2000 Mann anwachsen würde.

Das Vollziehungs-Direktorium ladet euch ein, Bürger Gesetzgeber, euch ungesäumt mit diesem Gegenstand zu beschäftigen.

Republikanischer Gruss.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums

G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums  
der Generalsekretär

M o u s s o n.

Auszug aus dem Bericht des Kriegsministers,  
Anzeige der Truppen die gegenwärtig außer der Legion in der Republik noch unter den Waffen sind und in dem Sold der Republik stehen.

Aus dem Canton Leman in Luzern als Bewachung der obersten Gewalten	Estatmajor 5 Mann.
Dragoner 31	—
Artillerie 35	—
Infanterie 324	—
Jäger 124	—
Infanterie 38	—
	Summa 557 Mann.

Aus dem Canton Luzern für den gleichen Dienst  
Aus dem Canton Laus als Polizeywache in Laus selbst

Diese Truppen kosten monatlich mit Sold, Nationen und Jurage 12403 Schweizerfranken.

### Auszug des Memorials des Kriegsministers.

Die besoldeten Truppen des Lemans, welche gegenwärtig in Luzern liegen, wurden von der Verwaltungskammer des Lemans errichtet, als sie noch unabhängig war. Die Zeitsstände nöthigten sie zu diesem Schritt, indem sie noch den bösen Willen zurückhalten mußte, den übelgesinnte Emissarien der Gegenrevolution beynah in allen Gemeinden längst der Kette des Jura verbreiteten: innere Unruhen hatten schon in den Ormonds, in den Alpen St. Croix, Billebod und in der Gegend von Ifferen Blut vergossen. Die neue Ordnung der Dinge bedurfte also einiger Truppen. Es wurden 4 Compagnien Infanterie, ein Corps von 33 Mann Artillerie und ein anders von 31 Dragonern errichtet, und da diese Truppen gekleidet werden mußten, so warb die Verwaltungskammer dieselben auf zwey Jahre an, um Zeit zu haben durch den Abzug auf dem Sold der Kosten der Kleidung wieder einzukommen. Von diesen 2 Jahren sind nun schon 10 Monate verflossen.

Dieses Truppencorps ist seit dem nur durch das Stillschweigen der Gesetzgebung anerkannt worden, allein es ist ohne Namen und zu klein um durch sich selbst etwas mehr zu seyn, als ein Stück von einer Legion: so wie es ist, kann kein besserer Nutzen daraus gezogen werden, als wenn es mit einem andern Corps zusammengeschmolzen wird, dessen Stärke und Brauchbarkeit es vermehren würde. Dieses Hilfsmittel wäre um so viel zweckmässiger, da die erste helvetiche Legion, mit welcher ich vorschlage jenes Corps zu vereinigen schafft eine Verstärkung nöthig hat, um bestimzte Form zu erhalten.

(Der Beschluf folgt.)